

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1990

Nr. 64

ausgegeben am 4. Dezember 1990

Gesetz vom 12. September 1990 über das Salzmonopol

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Salzmonopol

- 1) Unter Salz im Sinne dieses Gesetzes wird Natriumchlorid verstanden.
- 2) Unter Vorbehalt von Abs. 3 steht dem Staat allein das Recht zu, Salz, Salzgemische mit einem Gehalt von 30 % oder mehr an Natriumchlorid sowie Sole zu verkaufen.
- 3) Der Staat kann die Ausübung dieses Rechts durch Vereinbarung Saline-Betrieben übertragen.

Art. 2

Lieferverträge

- 1) Die Regierung ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Versorgung mit Saline-Betrieben Verträge über die Einfuhr und den Verkauf von Salz abzuschliessen.
- 2) Zur Wahrung der dauernden Versorgung des Landes mit Salz kann sich die Regierung an Saline-Betrieben finanziell beteiligen.

Art. 3

Abgabe

Salz, Salzgemische und Sole dürfen nur bei einem von der Regierung ermächtigten Saline-Betrieb oder bei von diesem belieferten Wiederverkäufern erworben werden.

Art. 4

Salzpreise

1) Der Verkaufspreis für Salz setzt sich zusammen aus:

- a) Lieferpreis der Saline-Betriebe;
- b) Transportkosten;
- c) Monopolgebühren des Staates.

2) Die Regierung legt den Preis für Salzprodukte und den Einzug der Monopolgebühren mit Saline-Betrieben vertraglich fest.

Art. 5

Ersatz der Monopolgebühren

Wer dem Staat Monopolgebühren vorenthält, hat ihm den Ausfall zu ersetzen. Die Regierung setzt den Ersatzbetrag fest.

Art. 6

Strafbestimmung

Wer unbefugt Salz, Salzgemische oder Sole kauft, verkauft oder diesem Gesetz sonstwie zuwiderhandelt, wird vom Landgericht mit Busse bis zu 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu einem Monat Freiheitsstrafe, bestraft.

Art. 7

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 10. Mai 1924 betreffend das Salzmonopol, LGBl. 1924 Nr. 5;
- b) Vollzugs-Verordnung vom 30. Juni 1924 zum Gesetz vom 10. Mai 1924 betreffend das Salzmonopol, LGBl. 1924 Nr. 10;
- c) Verordnung vom 25. November 1971 zum Gesetz betreffend das Salzmonopol, LGBl. 1972 Nr. 1.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef